

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkplatzordnung

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

## 1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

## 2. Parkgebühr

Die Parkgebühr ist vor Ausfahrt zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche und ist der Gebühreninformation des Inkassogerätes (Ausfahrtterminal) zu entnehmen. Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung der Parkgebühr abstellt oder die bezahlte Parkzeit überschreitet, parkt unbefugt und verstößt gegen § 123 StGB (Hausfriedensbruch). Für den Fall des unbefugten Parkens ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € pro Tag vereinbart. Geht das Parkticket verloren, ist nicht mehr auffindbar oder die Parkdauer kann nicht mehr nachgewiesen werden, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 20,00 € pro Tag und Fahrzeug fällig.

## 3. Haftung des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

## 4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber/-eigentümer oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer des Parkplatzes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist ausgeschlossen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers/-eigentümers

mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.

## 5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer anzuzeigen.

Es gilt die StVO — es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- die Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber/-eigentümer, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber/-eigentümer berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen. Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzbetreibers/-eigentümers und dessen Beauftragten muss entsprochen werden, da diese Personen den Gesamtinteressen dienen und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Parkplatzbetreibers/-eigentümers und sonstigen Vorschriften handeln. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber/-eigentümer vorzutragen.

## 6. Entfernung — Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers/-eigentümers, Berlin.

## 7. Videoüberwachung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Restaurant & Hotel Engelkeller  
info@engelkeller.de  
08331 / 98 444 90

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Datenschutz@werner-kollegen.info  
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:  
Art.6 Abs.1 S. lit. F DSGVO

Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden: Schutz vor Straftaten.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer: 72 Stunden.

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet): Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

### Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei

denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO).

Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Bayern ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach.